

Vorlage
zu den Sitzungen der nachfolgenden Gremien:

Naturschutzbeirat	05.02.2019	TOP 3
		TOP
		TOP
		TOP

Abgrabungen

Herstellung eines Gewässers durch Abgrabung auf dem Gebiet der Stadt Rees in den Gemarkungen Rees und Esserden; "Abgrabung Reeser Welle"

Die Hülskens GmbH & Co. KG und die Holemans Niederrhein GmbH haben für die Abgrabung Reeser Welle eine geänderte Planung vorgelegt.

Das Abgrabungsvorhaben wurde bereits in der Beiratssitzung am 30.01.2018 behandelt (s. Vorlage Nr. 775 /WP14). Damals war eine Abgrabungsfläche von 95 ha beantragt. Diese wurde nun, da nunmehr einige Flächen der Stadt Rees nicht für die Abgrabung zur Verfügung stehen, um 17 ha verkleinert (**Anlage 1**). Durch die geänderte Planung rückt die Dichtschürze, die die Ortschaft Esserden vor Qualmwasser schützen soll, um bis zu 230 m in Richtung Rhein. Die Grenze des Abgrabungsbereiches rückt damit weiter vom Banndeich sowie von der Ortschaft Esserden ab.

Die Änderungen beschränken sich ausschließlich auf die Rücknahme von Abbauflächen im Nordteil des Abgrabungsgeländes. Die Gutachter haben ihre Ausführungen vor dem Hintergrund einer verkleinerten Abgrabungsfläche überprüft und aktualisiert. In Hinblick auf Flora, Fauna, Eingriffsregelung und Artenschutz gibt es im Vergleich zur ursprünglichen Planung keine Verschlechterungen sondern überwiegend Verbesserungen.

Auch nach der Reduzierung des Abbaubereiches um ca. 17 ha kommt es zu einer erheblichen Beeinträchtigung der am Unteren Niederrhein überwinterten Saat- und Blässgänse sowie einer Brutkolonie des Kiebitzes. Es ist daher (weiterhin) eine Ausnahmeprüfung nötig, in deren Rahmen auch die gem. § 34 Abs. 5 BNatSchG zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes 'Natura 2000' notwendigen Maßnahmen (Kohärenzsicherungsmaßnahmen) entwickelt werden. Die notwendigen Kohärenzsicherungsmaßnahmen für die arktischen Wildgänse reduzieren sich jedoch von ca. 114,5 ha (91,1 ha Acker und 23,4 ha Grünland) auf nunmehr etwa 87 ha (63,6 ha Acker und 23,4 ha Grünland) (**Anlage 2**).

Die Reduzierung der Abbaufläche beschränkt sich weitgehend auf einen von Gehölzen gegliederten und somit für den Kiebitz als Brutraum weniger geeigneten Bereich. Die Kohärenzsicherungsmaßnahmen für den Kiebitz (und andere Arten der Feldflur) bleiben deshalb unverändert.

Das Abgrabungsvorhaben Reeser Welle ist -wie zuvor im Regionalplan (GEP 99)- im für den Planungsraum Düsseldorf nun geltenden neuen RPD als Bereich für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) mit nachfolgender Rekultivierung als offene Wasserfläche ausgewiesen (**Anlage 3**). In den zeichnerisch dargestellten BSAB ist gemäß den Zielen des RPD (hier speziell Ziel Z2) deren Abbau zu gewährleisten; die Inanspruch-

nahme für andere Zwecke ist auszuschließen, soweit sie mit der Rohstoffgewinnung nicht vereinbar sind.

Die untere Naturschutzbehörde hat bereits in der Vorlage Nr. 775 /WP14 dargelegt, dass die gegen die ursprüngliche Planung geäußerten Bedenken mit der Überarbeitung ausgeräumt worden seien. Die nun vorgesehene Verkleinerung der Abgrabung führt unter naturschutz- und landschaftsrechtlichen Aspekten zu weiteren Verbesserungen. Vor diesem Hintergrund stellt die untere Naturschutzbehörde die erforderliche Befreiung von den Verbotsvorschriften der Schutzgebietsverordnung (weiterhin) in Aussicht, sofern sich im weiteren Planfeststellungsverfahren auch aus sonstigen fachlichen Gründen eine Genehmigungsfähigkeit ergibt.

Der Naturschutzbeirat wird um Stellungnahme gebeten.

Kleve, 16.01.2019

Kreis Kleve
Der Landrat
6.1 - 32 45 66
im Auftrag

Dr. Reynders

Anlagen

Anlage 1, Auskiesungsgrenzen
Anlage 2, Kohärenzsicherungsmaßnahmen
Anlage 3, RPD